

Die Heimat



Blätter für Saar und Schwarzwald. Beilage zum Donauboten

№. 12 / 1932

25. Jun

Die Juden in der Baar

Von Dr. Franz Karl Barth

Während die Zahl der Juden im 15. und 16. Jahrhundert im nördlichen Baden gering war, treffen wir Juden um jene Zeit häufiger im südlichen Landesteil, in den Seitentälern des Schwarzwaldes und auf der Baar, in Vorderösterreich und anderen reichsunmittelbaren Gebieten. Nach dem großen Sterben 1349 werden die Juden in Billingen erstmals wieder zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt. 1510 wurden sie aus Billingen ausgetrieben. In der vorderösterreichischen Stadt Bräunlingen lebten in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. jüdische Familien. Im letzten Viertel des 16. Jahrh. verschwanden mit wenigen Ausnahmen die Juden nach und nach aus Vorderösterreich.

In der Landgrafschaft Fürstenberg hielten sich u. a. in Geisingen im 15. und 16. Jahrh. einzelne Juden auf. 1518 waren sie gemeinsam mit den Juden in Nach und Stockach beschuldigt, ein Christenkind ermordet zu haben. Die Grafen von Fürstenberg gestatteten auch ausländischen Juden den Verkehr im Lande, z. B. 1492 dem Juden Söbkin von Billingen und seiner Frau, daß sie zu ihren Geschäften durch die Herrschaft, frei von Zoll und allen Dingen und sicher gegen ein jährliches Geleitgeld von 1 fl. wandeln dürften. Im 1. Drittel des 16. Jahrh. vertrieb aber Fürstenberg „dem gemeinen Nutzen und seinen Untertanen zu Gutem die schädlich, arglistigen Juden, als die dem almechtigen, auch der natur und christenlicher Ordnung heffig, verschmecht und widerwertig seind“. Den fürstenbergischen Untertanen wurde geboten, daß keiner mehr bei Juden etwas entlehne oder sich mit ihnen in wucherlichen Handel einlasse. Unter „wucherlichem Handel“ verstand man nicht etwa wucherische Geschäfte im heutigen Sinne, sondern das Ausleihen von Geld gegen Zins überhaupt, das allgemein nur den Juden gestattet war. Die Untertanen sollten die Güter derjenigen Untertanen, die diesem Verbote zuwiderhandeln, einziehen dürfen. Obschon dieses Gebot bei den Vahrgerichten in der ganzen Grafschaft bekannt gegeben und in die verschiedenen Landesordnungen aufgenommen wurde, so hatten sich doch 1548 wieder 400 fürstenbergische Untertanen mit Juden, besonders aus den vorderösterreichischen Orten Nach und Bräunlingen, in Handel eingelassen, Geld von ihnen entliehen, ihnen Güter verpfändet, Ehen, Kerzen,

Haringe, Better und allerlei Kramerei abgetauft und Gänsfedern, Korn, Haber u. a. verkauft“. Denjenigen, die dafür Gnade begehrten, wurde ihre Uebertretung verziehen; die anderen traf strenge Strafe.

Später bestanden im fürstenbergischen Gebiete kurze Zeit wieder jüdische Niederlassungen, u. a. in Donaueschingen, Engen und Stühlingen. In Donaueschingen dürften sich die ersten Juden während oder kurz nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges niedergelassen haben. Ein Satzbrief von 1662 gibt 9 Haushaltungen für 10 Jahre das Schutzbürgerrecht. Der Satz wurde 1683 für 6 Haushaltungen erneuert und auf 30 Jahre ausgedehnt. Jeder Schutzbürger durfte ein verheiratetes Kind bei sich haben, sodaß insgesamt 12 Familien wohnberechtigt waren. Der Schulmeister sollte, ob verheiratet oder nicht, weder eigenen Haushalt führen, noch Handel treiben. Obschon die Aufgenommenen alle miteinander verwandt oder verschwägert waren — fast alle führten den Familiennamen Weil — scheint unter ihnen kein richtiges Einverständnis geherrscht zu haben. Um den Mißhelligkeiten ein Ende zu bereiten, beriefen sie 1699 den Rabbiner Götsch aus Hechingen und Haigerloch und Rabbi Löb von Emdingen im Schweizerland, die ein Reglement entwarfen, wie sich die Juden zu Donaueschingen verhalten sollten.

Diese selbst auferlegte Judenordnung setzte fest: Alle Anlagen sollten zum ein Drittel auf die Haushaltungen und zu zwei Drittel nach Schätzung umgelegt werden. Das Satzgeld hat jedes der Herrschaft selbst zu entrichten. Das Aufrufen zur Lora soll nach Maßgabe des Heiratsjahres erfolgen. Jeder darf sich einen oder mehrere Schulmeister dingen. Einer sei Vorsänger, doch muß dieser solches der gemeinen Judentum anlagen, und diese hat ihm, mit oder ohne Kost, mit dem dritten Teil behilflich zu sein. Wenn einer in seinem Hause eine Schule einrichten will, so muß der größte Teil der Judentum damit einverstanden sein. Es soll dann jeder dieselbe Freiheit haben wie der andere. Wer die höchste Umlage bezahlt, darf für sich und seine Frau den ersten Platz beanspruchen. Ihm folgt der Nächsthöchstbesteuerte usw., bei Gleichbesteuerten entscheidet das Hochzeitsjahr. Bei Erkränkung zugereister Fremder, Knechte oder Mägde hat sich die

esamtheit an den Kosten der Heilung zu beteiligen. Bei Besuchen von Verwandten und Freunden darf man kein „Pollet“ herausgeben. Die Wanderarmenfürsorge war nämlich damals in den jüdischen Gemeinden ohne Armenhaus in der Weise geregelt, daß auf jeden Hausvater, nach seiner Steuereinschätzung, eine gewisse Anzahl von Quartierzetteln (Polleten Billeten) ausgestellt wurde. Jeder zureisende Bettler bekam vom Armenpfleger ein solches Billet, und die Familie, deren Name darauf verzeichnet war, mußte dem Armen für Kost, Nachtlager und Bezugsung bis zur nächsten Verpflegungsstation sorgen.

Die Ordnung fährt fort: Kommt ein Rabbiner, Vortrager oder sonst ein ehrlicher Mann in die Gemeinde, er wegen Schamheit kein Pollet nehmen möchte und 2 Tage ohne Pollet bei einem bleibt, so muß man dem Gastgeber 2 Polleten geben. Falls der Fremde aber länger bleibt, so ist die Gemeinschaft weiter zu geben nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die gemeine Judenschaft sich damit einverstanden erklärt. Einer soll die Schlüssel zu den Polleten, ein anderer die Büchse haben, damit keine Bedenkung sei und es wahrhaftig zugehe. Jedes Vierteljahr sollen zwei andere für dieses Amt gewählt werden. Streitigkeiten untereinander, Malefizhändel ausgenommen sollen vor Rabbinern ausgetragen werden. Schmul Beil und Samuel Weil wurden als Vorgesetzte bestimmt, durch welche die Judenschaft geführt werden sollte.

Der letztgenannte Samuel Weil erfreute sich der besonderen Gunst des damaligen Fürsten Anton Egen zu Fürstenberg, der als Statthalter August des Starken von Sachsen meist landesabwesend war. Von Dresden, wo Samuel den Fürsten in geschäftlichen Angelegenheiten aufsucht hatte, brachte er 1709 die Erneuerung des 1713 zu Ende gehenden Saßbriefes für sich, 3 Söhne, einen Schwiegersohn und 2 Brüder mit nach Donaueschingen. Er ist für 8, höchstens 16 Haushaltungen auf die Dauer von 10 Jahren. Der Schächter darf nach diesem Saßbriefen besonderen Haushalt führen, aber keinen Handel treiben. Wohnen dürfen die Juden in gedungen oder gemieteten Häusern, die sie aber zuvor auf ihnen angewiesenen Plätzen zu bauen, und von welchen sie die ordentlichen Abgaben zu leisten haben. Bei dem zum Begräbnis ihrer toten ihnen verliehenen Ort soll es gegen Abstattung der jüdischen Gebühr sein Verbleiben haben. (Demnach bestimmt in Donaueschingen oder in dessen Umgebung ein Friedhof). Für die neue Saßaufnahme waren 240 fl. zu zahlen. Das jährliche Saßgeld betrug 18 fl., für den Schächter $1\frac{1}{2}$ fl. Von örtlichen Abgaben, es sei denn, daß eigene Häuser hatten, waren die Juden befreit, ebenso vom sogenannten Juden- und Pferdezzoll. Von allem durch das Land geführten Kaufmannsgut war Umgeld und der Stadt Weisingen Brückenzzoll zu entrichten. Es war ihnen gestattet, mit allen zulässigen „Handlungen“, (Salz, Stahl und Eisen ausgenommen), zu handeln, offene Läden zu halten, die Kaufhäuser in Donaueschingen, Böhenbach und Weisingen zu besuchen, dort zu kaufen und zu verkaufen. Sie sollen aber niemanden im Kaufen und Verkaufen verhindern und keinem in den Kauf fallen.

Es müssen bedeutende und ergiebige Geschäfte gewesen sein, die Samuel Weil für seinen Herrn erledigte. Denn außer dem Saßbrief erwirkte er, die günstige Laune des Fürsten benutzend, sich das Eisen- und Abhandelsmonopol, sowie Anteil an den Strafen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Privileg auszurechnen waren. In den folgenden Jahren treffen wir Samuel Weil noch als Lieferanten der Soldatenpferde und der Uniformstücke; zudem übertrug ihm der Fürst auch die Oberaufsicht über seine Viehzucht und Ochsenhaltung. In Ansehung seiner Verdienste um die Viehökonomie wurde ihm 1712 der Titel eines Hoffaktors durch eine jährlichen Befoldung von 200 fl. verliehen.

Sein Amt als Vorgesetzter der Donaueschinger Judenschaft handhabte Samuel Weil in streng patriarchalischer Weise. Die dortigen Juden waren alle mehr oder

weniger von ihm abhängig. Deshalb verlangte er von ihnen unbedingte Unterordnung. Im Jahre 1712 beantragte er die Ausweisung von 4 Familien, die ihm mißliebig geworden waren. Seinen Rivalen und Mitvorgesetzten Schmul Weil wußte er 1709 auszuschalten. Samuel Weils Allgewalt schwand aber nach dem Tode des Fürsten Anton Egen (1716) rasch dahin. Er verlor sein Amt als Hoffaktor und auch sein Wohlstand ging zurück. Fürst Joseph Wilhelm Ernst ging darauf aus, die Juden aus seinem Lande zu beseitigen. Nach Ablauf der Saßfrist (1743) sollten alle das Land verlassen. Wohin sie sich gewandt haben, ist unbekannt. Wahrscheinlich ließen sie sich an einem jüdischen Sammelpunkt an der Schweizer Grenze nieder, von wo aus dauernd Beziehungen zur Donaueschinger Judenschaft bestanden hatten.

In den folgenden Jahren gaben die Fürsten von Fürstenberg einer jüdischen Familie das Wohn- und Aufenthaltrecht in Donaueschingen. Das war die Familie des fürstlichen Hoffaktors, der für Serenissimum, seine Beamten und Bediensteten ein unentbehrliches Faktotum war. So wurde 1768 Kaula Raphael von Hechingen „in mildester Rücksicht der Uns von ihr käuflich jederzeit zugebrachten verschiedenen gut und anständigen Geschmuck und Handelswaren“ zur Hoffaktorin ernannt. Sie erhielt freies Geleit und Zollfreiheit für „Waren, Pferde und Subelen“, die sie dem Fürsten, seinem Hofstaate und Privatpersonen besorgte. Ihr Bruder Jakob Raphael erhielt 1780 das gleiche Patent. Die Tätigkeit des Hoffaktors entsprach mehr der eines Maklers als der eines gewöhnlichen Handelsmannes.

Durch die Kaula war der damalige Fürst Joseph Wenzel mit ihrem Schwager, Salomon Isaak Regensburger aus Hechingen, einem gebildeten Manne voll kühner Finanzpläne, bekannt geworden. Joseph Wenzel, ein kunstfertiger Herr, ausgezeichnete Klavier- und Cellospieler, suchte seiner Residenz durch Neubauten und Anlagen größere Geltung zu verschaffen und zeigte sich den Ideen Regensburgers zugänglich. Da damals stark in auswärtigen Lotterien gesetzt wurde (besonders 1774), fand Regensburgers Anregung, eine fürstenbergische Lotterie ins Leben zu rufen, günstige Aufnahme. Der Plan scheiterte jedoch aus Mangel an Teilnehmern. Nach Jahresfrist etwa legte Regensburger dem Fürst den Entwurf einer Umgestaltung der gesamten Hof- und Landesverwaltung vor. Er enthielt u. a. Minderung der Bar- und Naturalbezüge der Beamten und Geistlichen, Errichtung einer Beamtenwitwenkasse mit Zwangsbeitragsleistung, Begründung einer Brandsteuereasse, Umgestaltung der Hof- und Landesverwaltung, Einführung einer Stempelsteuer und Erhöhung der Erträge der fürstlichen Domänen, Mühlen usw. Das Projekt fand in seiner ganzen Kühnheit den Beifall des Fürsten in so hohem Grade, daß er Regensburger bald darauf zum Hoffaktor ernannte und ihm auf 25 Jahre einen Jahresgehalt von 2000 fl., sowie jährlich 25 Malter Weizen und 10 Malter Hafer auswarf. Hatten die höheren Beamten des kleinen Staates Fürstenberg schon beim Lotteriprojekt des Juden Regensburger sein Eingreifen mit neidischen Blicken verfolgt, umso mehr mußten sie jetzt über ihn erbost sein, wo ihre eigenen Interessen auf dem Spiele standen. Noch im letzten Augenblicke gelang es dem Kanzler, die Unterschrift des Fürsten unter das gefährliche Dokument zu verhindern. Es schien ihm bedenklich und anstößig, daß ein von einem Juden aufgesetztes Dekretum öffentlich publiziert werden sollte. Die meisten in ihm enthaltenen Punkte seien bereits in dem von der Regierung bearbeiteten Reorganisationsentwurf enthalten, und es wäre für die höchste Unterschrift Serenissimi und der Regierung schimpflich, wenn ein solches Dekret in die Öffentlichkeit treten würde. Nicht genug damit verstanden es Kanzler und die Räte außerdem, den Fürsten gegen Regensburger so einzunehmen, daß er 1775 die Zahlstelle anwies, dem Hoffaktor fernerhin weder Gehalt noch Früchte zu verab-

folgen. Der Fürst bat ferner den Kanzler des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, das von Regensburger „erschlichene“ Dokument abzuverlangen und zurückzusenden. Es gab langwierige Verhandlungen um dieser leidigen Sache willen. Regensburger, dessen formvollendete, eigenhändig niedergeschriebene Äußerungen den klugen Mann ver-raten, war keineswegs gewillt, klein beizugeben, und er drohte mit einer Klage gegen den Fürsten Joseph Wenzel beim kaiserlichen Hofgericht in Wien. Dort wollte er fragen, „was die Unterschrift und das Siegel eines Reichsfürsten zu besagen habe.“ Der hohenzollerische Kanzler nahm die ihm übertragene Mission, deren Rechts-widrigkeit er sofort erkannte — dem benachbarten Für- sten konnte er den Gefälligkeitsdienst nicht wohl abschla- gen — mit größter Vorsicht in die Hand. Er riet zu ei- nem Vergleich, worauf Fürstenberg auch einging, da of- fenbar auch dem Fürsten die Sache, die er nicht gerne in die Doffentlichkeit bringen wollte, nicht ganz geheuer war. Es entstand ein gegenseitiges Feilschen, worin die Räte sich nicht minder hervortaten als der um sein Recht kämp- fende Regensburger. Dieser gab schließlich die in seiner Hand befindlichen Dekrete zurück und erhielt eine Ab- standszahlung von 4500 fl., sowie je 25 Mälier Weizen und Hafer. Der hohenzollerische Kanzler aber gratulierte nach Schlichtung des Streites dem Donaueschinger Nach- bar, daß „ein äußerst verdrüssiges und nach vielen Be- trachtungen für das hochfürstliche Haus onangenehmes Geschäft auf eine so gute Art berichtet“ sei.

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wohnte in Donaueschingen der kaiserl. Königl. Magazin-Liefer- rant David Kusel aus Würringen. Die Krämer in Donau- eschingen, Hüfingen und Geislingen verlangten, gestützt auf eine fürstliche Bekanntmachung im „Donaueschinger Wochenblatt“ von 1794, mehrfach die Ausweisung des lästigen Rivalen, da er „durch Aufopferung beträchtlicher Handlungsvorteile die empfindlichste Seite der sogenann- ten Sprecher des Volkes berühre, die nun in und außer ihrem Amte den Satz behaupten, daß der Jude nicht nur kein entbehrliches, sondern ein wirklich nützliches Mitglied der Untertanenschaft sei“. Ferner beschuldigten ihn die Kaufleute, er habe, als die Franzosen 1795/96 in Donau- eschingen hausten, mit seiner Frau die Stadt verlassen, ohne an den Einquartierungskosten teilzunehmen. „Auch an dem Schaden der Handelsleute, sowohl hinsichtlich der von den Franzosen gemachten Einkäufe gegen nichtgel- tende Assignats oder Mandats, teils durch ihre unentgelt- liche Entnahme von Waren habe er nicht teilgenommen“. Kusel, der damals in Heereslieferungsgeschäften abwesend war und unterwegs schwer erkrankte, konnte bei seiner Rückkunft die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen leicht entkräften und nachweisen, daß er nichts anderes getan habe als seine Ankläger selbst. Der zum Berichterstatter aufgeforderte Hofrat, der, wie wir aus der Einleitung seines Gutachtens ersehen, dem Juden nicht wohlgesinnt war, mußte zugestehen, daß gegen Kusel noch keine Klage eingekommen sei. Wohl aber habe er schon von vielen glaubwürdigen Personen vernommen, daß Kusel die Leute, die bei ihm kaufen, sehr leidentlich behandle, sich mit seiner Familie untadelhaft führe und durch seine kai- serlichen Lieferungen den Untertanen große Verdienst- möglichkeiten zugeführt habe. Daß er den hiesigen Armen und Kranken viel Gutes getan habe, müsse ihm auch be- zeugt werden. Die Verhältnisse machen es rätlich, so fährt der Gutachter fort, daß noch ein weiterer Kaufmann in Donaueschingen sich niederlasse. Die jetzigen verkaufen ihre Waren zu den von ihnen vereinbarten Preisen und hätten, wenn Kusel ausgeschafft würde, die Käufer in ihrer Gewalt, sodaß diese die Waren von Schaffhausen und Freiburg, auch nach Zuschlag des Portos, um ein merkliches wohlfeiler als hier beziehen könnten. Der An- trag des Gutachtens, Kusel auf Wohlverhalten weiter zu dulden, fand indessen keine Berücksichtigung. 1797 mußte

er Donaueschingen verlassen und sich jeglichen Warenhan- dels im Fürstenbergischen enthalten.

Ein Jahr später erhielt Hirsch Samuel Rothschild, wahrscheinlich von Randegg, Niederlassungsrecht in Do- naueschingen. 1818 erhielt er ferner, „da er sich bisher nicht nur untadelhaft geführt, sondern auch mehrere Ge- schäfte und Lieferungen für den Fürsten und Hof gut und redlich besorgt habe“, den fürstenbergischen Hoffaktortitel, der auch auf seinen Sohn überging. Noch 1852 erbat sich Hoffaktor H. S. Rothschild, damals in Mannheim, ein Zeugnis über seine Lieferungen, die er 1805 für die fürst- liche Regierung zur französischen Armee übernommen hatte.

Die römischen Ausgrabungen zu Hüfingen

Von Karl Kienzle

Wenn ich auf den sogenannten „Galgenäckern“, süd- westlich von Hüfingen, an der Landstraße nach Freiburg gelegen, den Pflug durch die Furchen führe, so stehe ich mitten auf ehemals römischem Kulturboden.

Bald ist die Ackerkrumme so flach, daß der Pflug noch Mauermörtel von den Resten römischer Fundamente heraufbringt; dann wieder ist die Erde von einer tief- schwarzen Färbung, mit rotgebrannten Steinen vermischt, das erkennen läßt, daß hier ein Brand, eine Katastrophe die Ursache der Bodenfärbung ist. Diese dunkelgefärbte Fläche dehnt sich über zwei Morgen weit aus, und hebt sich hinter dem Pflug ganz eigenartig gegen die übrige Bodenfärbung ab. Und wenn im Hochsommer das Ge- treide vor der Reife steht, so kann man ganz genau die Umrisse der Fundamente erkennen, die heute noch aus jener Zeit unter dem Ackerboden liegen. Besonders in trockenen Jahren ist diese Erscheinung gut zu beobachten, so daß man nur das Metermaß zu nehmen braucht, um genaue Maße zu erhalten von den ehemals römischen Gebäuden. Also ohne jeden Spatenstich erhalten wir so den Plan.

Andere Stellen wieder, mehr nach der Landstraße gelegen, wo der Boden besonders schwer und undurchlässig ist, tragen in nassen Jahren Merkmale, die darauf hin- deuten, daß hier die Erdbefestigungen (Kastellgräben) der Römer angelegt waren. Diese Erdbefestigungen waren oft vier Meter tief und endeten auf der Sohle in einem spitzen Winkel. Da diese Stellen nun mit Erde wieder eingeebnet wurden, die obere, undurchlässige Schicht aber durchbrochen, so machen wir in nassen Jahren die Be- obachtungen, daß an diesen Stellen das Getreide viel län- ger und dichter steht, da große Niederschlagsmengen rasch durch diese Stellen hindurchkommen, stauende Masse also nicht entsteht.

Dieses sind die Beobachtungen, die ich alljährlich und regelmäßig auf diesem Gelände machen kann. Dann aber kommt der Forscher. Es ist natürlich nicht neu, daß die Römer hier auf dem Galgenfeld eine befestigte Nieder- lassung hatten. Am bekanntesten ist jedoch die römische Badeanlage, an der Hans von Schellenberg (gen. der Gelehrte) schon im Jahre 1605 gegraben haben soll. Fest steht jedenfalls, daß das Bad im Jahre 1821 vom Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg ausgegraben wurde. (Der Vater des Malers und Volkschriftstellers L. Reich, der Hüfinger Oberlehrer Reich war auch einer der lei- tenden Personen dabei). Ueber diese Ausgrabungen wurde dann eine Bedachung errichtet, die heute noch steht, und einer der alten Schaffscheuern sehr ähnlich sieht. Auch wurden dann Grabungen oben auf den Galgen- äckern vorgenommen. (Das sog. Badhaus liegt etwas tiefer, ungefähr 150 Meter vom eigentlichen Römerlager entfernt.) Kurz vor dem Kriege wurden diese Grabungen